

Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 02/26

Umsetzungshinweise zur Aussetzung der Zulassungsanträge gem. § 44 Abs. 4 AufenthG für das Haushaltsjahr 2026

1. **Bereits erteilte Zulassungen behalten ihre Gültigkeit, Teilnehmende können also in Kurse aufgenommen werden bzw. weiter teilnehmen.**
Teilnehmende, die im Besitz einer gültigen Teilnahmeberechtigung sind, können sich weiterhin zu einem Integrationskurs anmelden bzw. in diesen aufgenommen werden.
2. **Aktuell beim BAMF liegende Zulassungsanträge nach § 44 Abs. 4 AufenthG werden sukzessive abgelehnt.**
Beim BAMF bereits eingegangene und noch nicht verbeschiedene Zulassungsanträge werden nach und nach abgelehnt, hierbei kann es ggf. zu zeitlichen Verzögerungen kommen.
3. **Auch künftige Anträge nach § 44 Abs. 4 AufenthG werden abgelehnt, daher werden Träger gebeten, keine neuen Anträge nach § 44 Abs. 4 AufenthG für anfragende Personen einzureichen.**
Um eine mehrfache Antragsstellung derselben Person beim BAMF zu vermeiden, bitten wir Sie, keine neuen Anträge auf Zulassung einzureichen.
4. **In den Ablehnungsbescheid wird ein Hinweis auf Selbstlernangebote aufgenommen.**
Wir bitten auch Sie, anfragende Personen auf die Selbstlernangebote entsprechend hinzuweisen.
5. **Bitte weisen Sie anfragende Personen, die keine Zulassung erhalten können, darauf hin, dass diese jederzeit als Selbstzahlende in die Kurse aufgenommen werden können.**